Beschluss über die Entschädigungen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungssachen

vom 05.11.2008 (Stand 01.10.2025)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 55 und 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 68 des Enteignungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (kEntG);

erwägend, dass das Expertenkollegium in Enteignungssachen eine erstinstanzliche Entscheidbehörde mit hochtechnischem Charakter ist;

auf Antrag des für die Institutionen zuständigen Departements, *****

beschliesst:

Art. 1 Sitzungen und Zeitaufwand

[1] Die Entschädigungen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungssachen (nachstehend: die Experten), die ausserhalb der Kantonsverwaltung tätig sind, werden für die Sitzungen und den Zeitaufwand (Aktenstudium, Vorbereitungsarbeiten, Instruktionsmassnahmen, Entscheidsredaktion usw.) wie folgt festgelegt:

a)	Präsident:		
	1.	pro Tag	Fr. 600
	2.	pro Halbtag	Fr. 300
	3.	pro Einzelstunde	Fr. 70
b)	Mitglieder:		
	1.	pro Tag	Fr. 500
	2.	pro Halbtag	Fr. 250
	3.	pro Einzelstunde	Fr. 60

[2] Zusätzlich zu den erwähnten Entschädigungen erhalten der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Expertenkollegiums eine jährliche Pauschalentschädigung von 4'000 Franken bzw. von 2'000 Franken.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Reisespesen

[1] Die Vergütungen der Reisespesen (Transportkosten, Mahlzeiten, Übernachtungen) sind im Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 18. Juni 2008 festgelegt. *

Art. 3 Übrige Kosten

[1] Die übrigen Kosten (Porto, Telefonspesen, Kopien usw.) werden nach dem effektiven Aufwand entschädigt.

Art. 4 Zahlung

[1] Die Bezahlung der Entschädigungen erfolgt anhand periodischer Abrechnungen, welche durch die Experten erstellt werden; diese Abrechnungen sind vom Präsidenten des Expertenkollegiums und vom Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten gegenzuzeichnen. *

Art. 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

[1] Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

[2] Er tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
05.11.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 47/2008
18.06.2008	01.01.2008	Art. 2 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2008
17.09.2025	01.10.2025	Ingress	geändert	RO/AGS 2025-090
17.09.2025	01.10.2025	Art. 4 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2025-090

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	05.11.2008	01.01.2009	Erstfassung	BO/Abl. 47/2008
Ingress	17.09.2025	01.10.2025	geändert	RO/AGS 2025-090
Art. 2 Abs. 1	18.06.2008	01.01.2008	geändert	BO/Abl. 28/2008
Art. 4 Abs. 1	17.09.2025	01.10.2025	geändert	RO/AGS 2025-090